

3590/AB
Bundesministerium vom 02.02.2026 zu 4085/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.995.926

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4085/J-NR/2025

Wien, am 02. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Dezember 2025 unter der Nr. **4085/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spitzensportförderung „Athleta“ im Bundesministerium für Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann besteht das Programm „Athleta“ offiziell im BMJ?*

Die Veröffentlichung des Programms und des einschlägigen Erlasses erfolgte am 29. Jänner 2025. Der erste Lehrgang begann am 7. April 2025.

Zu den Fragen 2 und 12:

- *2. Auf welcher gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Grundlage wird diese Spitzensportförderung durchgeführt?*
- *12. Wurden im Zuge der Einführung von „Athleta“ Änderungen oder Ergänzungen im Dienstrecht oder in den Ausbildungsvorschriften der Justizwache vorgenommen?*

Mit den Spitzensportler:innen wurde jeweils ein Sondervertrag gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) abgeschlossen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2024 ist die diesen Verträgen zugrundeliegende und mit dem (seinerzeitigen) Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport (nunmehr Bundeskanzleramt) ausverhandelte Richtlinie zum Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete in exekutivdienstlicher Ausbildung im Rahmen der Förderung des Spitzensportes für den Bereich des Bundesministeriums für Justiz in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Welche Budgetmittel wurden bislang für das Programm „Athleta“ bereitgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2000)*
 - a. *Welche Teile davon entfallen auf Personalkosten, Ausbildungskosten, Reisekosten, Trainingsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und externe Kommunikationsmaßnahmen?*

Das Programm besteht seit dem Jahr 2025 (siehe zu Frage 1). Laut BGBl. II Nr. 173/2025 gilt folgender Durchschnittswert für den betreffenden Personalaufwand im Exekutivdienst:

Jahresaufwand für 2024: 49.281 Euro (1680 Leistungsstunden)

wobei eine Valorisierung von 1,02 für das Jahr 2025 zu berücksichtigen ist. Mit 31. März 2025 erfolgten 28 entsprechende Aufnahmen sowie eine weitere mit 7. Juli 2025.

Für weitere Kosten wird auf die angeschlossene Tabelle zu Frage 3 verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Werden die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler auf regulären Planstellen geführt?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Planstellen für Athleta-Teilnehmende handelt es sich?*
 - b. *Wenn ja, in welchen Entlohnungsgruppen sie die Teilnehmenden eingereiht?*
 - c. *Wenn ja, in welchen Justizanstalten oder Einrichtungen sind diese Planstellen organisatorisch zugeordnet?*
 - d. *Falls die Teilnehmenden nicht auf Planstellen geführt werden: Unter welcher haushaltsrechtlichen Position werden sie finanziert?*

Die erforderlichen Ausbildungsplätze für die teilnehmenden Sportler:innen wurden nach den „Regelungen zur Planstellenbewirtschaftung der Strafvollzugsakademie“ zugeordnet.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Sportlerinnen und Sportler nehmen derzeit am Programm teil? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Sportart und Dienstort)*

Aktuell wurde mit 29 Spitzensportler:innen ein Sondervertrag für Vertragsbedienstete in exekutivdienstlicher Ausbildung im Rahmen der Förderung des Spitzensportes für den Bereich des Bundesministeriums für Justiz abgeschlossen:

Sportart	Geschlecht
Ski Alpin	w
Ski Alpin	w
Ski Alpin	w
Ski Alpin	m
Ski Alpin	m
Langlauf	w
Snowboard	w
Biathlon	w
Biathlon	w
Sprunglauf	m
Nordische Kombination	w
Sprunglauf	m
Skibergsteigen	m

Rodeln	m
Leichtathletik	w
Rudern	m
Ringen	m
Judo	w
Judo	m
Jiu Jitsu	m
Karate	w
Gewichtheben	m
Triathlon	w
Bob	w
Rollsport	w
Skicross	m
Triathlon	m
Mountainbike	w
Beachvolleyball	m

Die:Der Vertragsbedienstete ist für eine Justizanstalt aufzunehmen, jedoch für die Dauer der Ausbildung der Strafvollzugsakademie zugeordnet. Der zukünftige Dienstort ist nach dem Verwendungsbedarf vom Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen als Personalstelle festzulegen.

Zur Frage 6:

- *Welche dienstrechtliche Stellung haben die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler (z. B. in Ausbildung, im Präsenzdienst, in Sonderverwendung)?*

Die teilnehmenden Sportler:innen werden als Vertragsbedienstete des Bundes für die exekutivdienstliche Ausbildung aufgenommen.

Die in diesem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Dienstzeit wird im Falle der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Falle eines unbefristeten Dienstverhältnisses nach dem VBG zur Gänze angerechnet.

Auf dieses Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen des VBG und seiner Durchführungsverordnungen in der geltenden Fassung Anwendung, soweit im Sondervertrag für die exekutivdienstliche Ausbildung im Rahmen der Förderung des Spitzensportes nichts anderes bestimmt ist.

Zur Frage 7:

- *Scheinen die Athleta-Teilnehmenden in den Dienstplänen der jeweiligen Justizanstalten auf?*
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß (Prozentsatz der Dienstzeit) sind sie tatsächlich in den Justizanstalten im Dienst?*
 - b. Wenn ja, welche konkreten dienstlichen Aufgaben werden ihnen dort zugewiesen?*

Die Spitzensportler:innen durchlaufen dieselbe E2b-Grundausbildung wie alle Berufsanfänger:innen der Justizwache. Die Dauer der Ausbildung beträgt jedoch nicht wie gewöhnlich ein Jahr, sondern drei Jahre. Entsprechend ihrer Ausbildung werden die Teilnehmer:innen des „Athleta“-Programms auch in den Praxisphasen in den Dienststellen eingesetzt und scheinen in den Dienstplänen auf. Zu beachten ist jedoch, dass den Spitzensportler:innen eine zusätzliche Aufgabe als Werbeträger:innen für die Justiz zukommt. Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 18ff verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Wie wird während Wettkampf- und Trainingsphasen sichergestellt, dass die Personalressourcen der betroffenen Justizanstalten nicht übermäßig belastet werden?*
- *9. Werden teilnehmende Sportlerinnen und Sportler im Rahmen der Dienstzeit für Training oder Wettkämpfe freigestellt?*
 - a. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Ausmaß?*

Die Spitzensportler:innen haben der Strafvollzugsakademie bzw. nach Abschluss der Ausbildung ihren jeweiligen Vorgesetzten frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 15. eines jeden Monats, die Trainings- und Wettkampfplanung für den Folgemonat vorzulegen, um eine zeitgerechte Dienstplanung sicherzustellen.

Ein Trainingsbuch ist zu führen und bis zum 15. des Folgemonats der Strafvollzugsakademie bzw. nach Abschluss der Ausbildung dem Bundesministerium für Justiz in elektronischer Form vorzulegen.

Die rechtliche Grundlage ist der jeweilige Sondervertrag.

Zur Frage 10:

- *Wer entscheidet über Freistellungen, Dienstplanänderungen und die Anrechnung von Trainingszeiten auf die Dienstzeit?*

Den im Dienstweg eingebrachten Anträgen zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Karenzurlaub, dessen zusammenhängende Dauer die regelmäßige Wochendienstzeit übersteigt, hat das Bundesministerium für Justiz zuzustimmen.

Zur Frage 11:

- *Welche Abteilungen im BMJ sind für die Planung, Umsetzung und Kontrolle des Programms zuständig?*

Die Förderung und die Betreuung der Spitzensportler:innen obliegt der Strafvollzugsakademie im Einvernehmen mit der Abteilung II 4 im Bundesministerium für Justiz. Änderungen der organisatorischen Rahmenbedingungen dieser exekutivdienstlichen Grundausbildung sind dabei seitens der Strafvollzugsakademie im Einvernehmen mit der Abteilung II 4 im Bundesministerium für Justiz vorzunehmen.

Zur Frage 13:

- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Sportlerinnen und Sportler für das Programm?*

Gefördert werden Einzel-, Duo- und Teamsportarten, wie insbesondere:

- Olympische Sportarten,
- Sportarten mit Affinität zur Exekutive oder
- Sportarten mit großem Ansehen und Interesse in der Bevölkerung.

Frauen im Spitzensport sollen im Sinne des Frauenförderungsplans der Justiz (BGBl. II Nummer 31/2024) gezielt gefördert werden.

Über die Förderungswürdigkeit einzelner Sportarten entscheidet die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (im BMJ) auf Empfehlung der Spitzensport-Kommission.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Justizwachdienst gelten für die Aufnahme in das Spitzensportverzeichnis insbesondere folgende besondere Voraussetzungen für Sportler:innen:

- die Mitgliedschaft im nationalen Kader (A-, B- oder vergleichbarer Kader) einer von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen geförderten Sportart,
- das Erbringen der Leistungen nach den Einstufungsrichtlinien zur Bewertung der sportlichen Leistungen für die Aufnahme als Spitzensportler:in in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,
- Prognose der sportlichen Leistungsfähigkeit und -entwicklung, die vom jeweiligen Fachverband auszustellen ist,
- Identifikation der:des Sportlerin:Sportlers mit der Justiz und
- Integration in die österreichische Leistungssportförderung.

Zur Frage 14:

- *Wer entscheidet über die Aufnahme in das Programm? (Bitte um Angaben zum Entscheidungsgremium, Zusammensetzung desselben und Entscheidungsprozess)*

Die diesbezüglich zuständiger Spitzensport-Kommission setzt sich – unter Berücksichtigung des B-GIBG – wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter:in der Abteilung II 4 des Bundesministeriums für Justiz (Personalangelegenheiten im Straf- und Maßnahmenvollzug; führt gleichzeitig den Vorsitz)
- 1 Vertreter:in der Abteilung II 2 des Bundesministeriums für Justiz (Exekutive, Aufsicht, Budget, Wirtschaft, Bau und Sicherheit)
- 1 Vertreter:in der Strafvollzugsakademie

- Sportliche:r Koordinator:in oder 1 weitere:r Vertreter:in der Strafvollzugsakademie
- 1 Vertreter:in der Sektion II (Sport) des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS)

Zu den Sitzungen der Spitzensport-Kommission können zusätzlich dem Sport nahestehende Berater:innen anlassbezogen als Expert:innen herangezogen werden. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

Die Spitzensport-Kommission bewertet die Eignung von Bewerber:innen um eine Aufnahme in das Spitzensportverzeichnis und gibt eine Aufnahmeempfehlung an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ab.

Die Einberufung zu Sitzungen der Spitzensport-Kommission obliegt der:dem Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

Anhand der von den Bewerber:innen eingebrachten Anträge beurteilt die Spitzensport-Kommission die sportliche Leistungsfähigkeit und -entwicklung der Bewerber:innen, gewichtet nach den spezifischen Anforderungen für die Aufnahme in das Spitzensportverzeichnis.

Die Unterlagen der für förderungswürdig erkannten Bewerber:innen für einen exekutivdienstlichen Ausbildungsplatz sind von der Spitzensport-Kommission an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln.

Bei positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sind die Testergebnisse der Bewerber:innen von der Strafvollzugsakademie an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. In welcher Höhe erhalten die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler eine finanzielle Unterstützung (z. B. Ausbildungsvergütung, Sonderzulagen, Reisekosten, Trainingsaufwendungen etc.)?*
- *16. Werden diese finanziellen Mittel aus dem Justizbudget, aus Sportfördermitteln oder aus einer Mischfinanzierung getragen?*

Als Ausbildungsbeitrag gebührt ein Sonderentgelt in Höhe des Gehaltes der Beamtinnen und Beamten des Exekutivdienstes für die Verwendungsgruppe E2c, Gehaltsstufe 1. Die Bestimmungen des § 8a Abs. 2 VBG (Sonderzahlungen) sind anzuwenden.

Über die in den §§ 16 und 22 VBG iVm den §§ 16, 17, 17a und 17b Gehaltsgesetz 1956 (GehG) vorgesehenen Vergütungen gebühren während der ersten zwölf Monate des Vertragsverhältnisses keinerlei sonstige pauschalierten Zulagen und Nebengebühren.

Für den Zeitraum der tatsächlichen praktischen Verwendung im Praxisblock II gebühren gemäß § 5 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2b im Bereich der Justizanstalten, BGBl. II Nr. 124/2006, die exekutiv-dienstspezifischen Zulagen (Wachdienstzulage gemäß § 81 GehG) und Nebengebühren (Gefahrenzulage gemäß § 82 GehG, Vergütung gemäß § 83 GehG, Aufwandsentschädigung gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, BGBl. Nr. 227/1973) für die Verwendungsgruppe E2c.

Betreffend die Abgeltung von Dienstreisen ist die Reisegebührenvorschrift 1955 heranzuziehen.

Zur Frage 17:

- *Inwieweit werden Fördermittel des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für das Programm „Athleta“ herangezogen?*

Es werden keine Fördermittel herangezogen.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Welche Verpflichtungen haben die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler im Rahmen des Programms gegenüber dem BMJ, insbesondere im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit, Social-Media-Auftritte und die Verwendung des Justizwache-Logos?*
- *19. Wie wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert?*

Der Spitzensport im Rahmen von „Athleta“ soll in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit das Bild der österreichischen Justiz bestmöglich präsentieren. Für die Spitzensportförderung sind daher Sportarten, welche das Ansehen und die Wertigkeit der Justiz nach außen und die Motivation und Vorbildwirkung nach innen garantieren, zu bevorzugen. Zudem wird der Nachwuchsförderung der Sportler:innen ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Ungeachtet der allgemeinen, u.a. nach Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und VBG bestehenden Dienstpflichten, sind die Spitzensportler:innen – zumal sie im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen – verpflichtet, als Werbeträger:innen aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Justiz bzw. der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen mitzuwirken.

Dies umfasst insbesondere:

- Teilnahme an offiziellen Anlässen des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen oder an Veranstaltungen, bei welchen diese vertreten sind (z.B. „Tag des Sports“),
- sichtbare und medienwirksame Anbringung des „Athleta“-Logos bei öffentlichen Auftritten und bei Social-Media-Postings,
- aktive, praktische Mitwirkung und Teilnahme an Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Recruiting des Bundesministeriums für Justiz,
- Teilnahme an Sportmeisterschaften der Exekutive,
- Teilnahme an Kampagnen des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und
- Verständigung der Strafvollzugsakademie bei sportrechtlichen Angelegenheiten (Dopingüberprüfung u.Ä.).

Sponsor-Verträge der Athlet:innen dürfen die Interessen des Bundesministeriums für Justiz nicht beeinträchtigen. Vor Abschluss der Sponsor-Verträge ist das Bundesministerium für Justiz zu informieren, welche eine allenfalls erforderliche Compliance-Prüfung durchzuführen bzw. zu veranlassen hat. Dies gilt auch für bereits bestehende Sponsor-Verträge bei Aufnahme in das Spitzensportverzeichnis.

Hinsichtlich der Sanktionierung ist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des VBG sowie den zugrundeliegenden Sondervertrag zu verweisen.

Über das Ausscheiden aus dem Spitzensportverzeichnis entscheidet grundsätzlich die Spitzensport-Kommission.

Zur Frage 20:

- *Welche konkreten Ziele verfolgt das BMJ mit der Öffentlichkeitsarbeit durch Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (z. B. Imagepflege, Personalrekrutierung, Öffentlichkeitsinformation über den Strafvollzug etc.)*

Den Athletinnen und Athleten wird die Möglichkeit geboten, neben der sportlichen Karriere die Ausbildung für den Justizwachdienst zu absolvieren und somit einen zweiten Karriereweg als Justizwachebeamtin bzw. Justizwachebeamter aufzubauen.

Der Straf- und Maßnahmenvollzug sowie die Justiz im Allgemeinen profitieren von den Athletinnen und Athleten, da diese im Hinblick auf ihre Vorbildfunktion bestmöglich als Werbeträger:innen eingesetzt werden können.

Die Spitzensportler:innen stellen nicht nur durch ihre Sportlichkeit das Idealbild dieser Berufsgruppe dar. Auch die Werte, auf die es im Sport ankommt – Fairness, Respekt vor seinem Gegenüber, Teamfähigkeit, Disziplin und Motivation – sind es, wofür die Justiz steht.

Die Funktion als Werbeträger:innen für die Justiz ist neben dem Sport eine wichtige Aufgabe der Spitzensportler:innen. Während Wettkämpfen sowie bei Trainings werden die Justiz-Athleta-Patches auf den Sportgewändern angebracht, bei Interviews wird die Justiz-Athleta-Trinkflasche sichtbar platziert oder die Justiz-Athleta-Kappe getragen.

Zur Frage 21:

- *Wurden für das Kommunikationskonzept externe Agenturen beauftragt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, zu welchen Kosten?*

Nein.

Zur Frage 22:

- *Wie bewertet das BMJ die Nachhaltigkeit dieses Fördermodells in Bezug auf spätere berufliche Integration der Sportlerinnen und Sportler in den Justizdienst?*

Die Spitzensportförderung ist als duales Förderungssystem aufgebaut und verbindet eine nachhaltige Berufsausbildung mit der Möglichkeit Sport professionell auszuüben. Auf Basis einer dienstbetrieblich bestmöglichen Unterstützung der Spitzensportler:innen im Rahmen ihrer Dienstverwendung können die berufliche und die sportliche Karriere optimal aufeinander abgestimmt werden.

Den Spitzensportler:innen werden einerseits eine fundierte Berufsausbildung, und damit gleichzeitig eine soziale Absicherung neben der sportlichen Karriere, andererseits die erforderlichen Förderungen für Training, Vorbereitungszeiten und Wettkämpfe geboten.

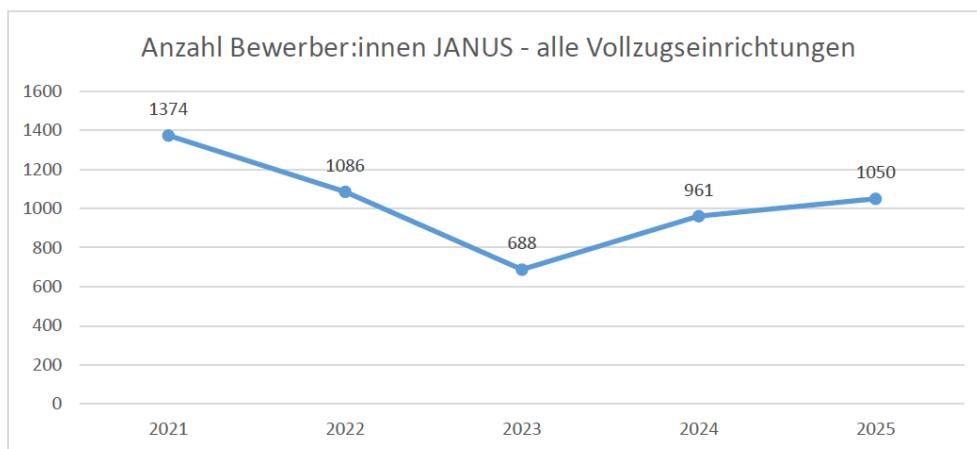
Nach Beendigung der sportlichen Laufbahn steht den Athlet:innen ein breites Aufgabenspektrum mit zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten und umfassenden Karrierechancen in der Justiz, insbesondere in der Strafvollzugsverwaltung, zur Verfügung.

Zur Frage 23:

- *Gibt es auf die angespannte Personalsituation bei der Justizwache durch „Athleta“ positive Auswirkungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viel Prozent an Personal sind dadurch mehr im Dienst?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Insgesamt zeigen die Rekrutierungsbemühungen, darunter auch das Programm „Athleta“, positive Auswirkungen auf die Bewerber:innenzahlen für den Justizwachdienst.

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Bewerbungen für den Justizwachdienst in einer Vierjahresperspektive:



Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

